Hironori Yamaguchi

I. Kapital und Kontrolle juristischer Personen in Japan.

Zum heutigen Stand der Diskussion.

Die wirtschaftlicher Potenz juristischer Personen (Aktiengesellschaften und sonstige Kapitalgesellschaften) ist in Japan durch die relative Zunahme wechselseitiger Kapitalverflechtungen gewachsen. Auch haben die organisierte Kapitalbeteiligungen und -Akkumulation in den Unternehmensgruppen merklich zugenommen.

Damit ist die juristische Person -und nicht mehr die natürliche Person- zum Zentrum der Kapitalakkumlation erreichen. Seit nunmehr fünfzehn Jahren ist diese Entwicklung, hin zur Entindividualisierung und hin zur juristischen Personifikation (Vergesellschaftung) des Kapitals, Gegenstand der wissenschaftlichen Diskussion. Privateigentum als vormals zentraler Begriff in Volks- und Betriebswirtschaftslehre erfährt eine zunehmende Problematisierung oder gar Substituierung: So in Hiroshi Okumuras Kapitalismus der juristischen Personen.

Als wir vor fünfzehn Jahren die Eigentumverhältnisse der Groß-

unternehmen in der Bundesrepblik Deutschland zu ergründen begonnen, sind wir -im Vergleich mit USA und Japan- auf folgende Besonderheiten gestoßen:

- Die Existenz von sogennanten Publikumgesellschaften. Im allgemein Großunternehmen, deren Aktienkapital breit gestreut ist.
- Neben ausgeprägten industriellen und kommerziellen Konzernverbindungen sind solche auch im finanziellen Bereich anzutreffen. Auffällig sind die bestehenden Schachtel- und Bank-an-Bank-Beteiligungen.
- 3. Bereit Ende der 60er Jahre ist die Diskussion über die Macht der Banken entfacht worden.

In unserem 1978 erschienenen Artikel über die Analyse der Kapital- und Personenverhältnisse deutscher Großunternehmen, haben wir bereits zwischen "institutionellen Aktionäre" (darunter hatten wir Banken, Versicherungs- und Anlagegesellschaften subsmiert) und sonstige "juristischen Personen" als Kapitaleigner diferenziert.

Diese Begriffsbestimmung hat allerdings in der Folgezeit zu einer erheblichen Verwirrung in der Disskussion beigetragen. Deutlich wurde dies in den Disputation zwischen den Professoren Tadashi Mito und Hiroshi Okumura in den Jahren 1983 und 84. (5)
"Institutionelles Eigentum" des einen schien mit dem "juristischpersönlichen Eigentum" des andern unvereinbar.

Retrospektiv denken wir, daß zwischen Okumuras und Mitos Begriffsverständnis einerseits und dem meinigen anderseits erhebliche Differenzen bestehen. Insofern als wir im Untershied zu ihnen

auch die Banken unter dem Begriff der "institutionellen Aktionäre" -nicht der institutionellen Anleger- subsumieren.

Mito begreift "Institution" als industrielle, kommerzielle und finanzielle Gesellschaften, d.h. als allgemeine soziale Strukturen. Deren Kapitalanteile dient ausschließlich der betrieblichen Kooperation. Bei Okumura handelt es sich aussließlich um "institutionelle Anleger". Deren Kapitalanlage ist mittelbares Eigentum individueller Anleger mit Gewinnzweck, wie beim "silent partner" in den USA. Dem gegenüber verfolgt der japanische Aktionäre als juristische Person eine Kontrollabsicht. Bei uns hingegen ist sowohl das mittelbare als auch das unmittelbare Eigentum der Finanzinstitute gemeint. In Abhängichkeit von dem Kredit- (Bankensystem) und Aktienwesen (Unternehmensbeziehungen) gibt es länderspezifische Unterschiede zwischen den institutionellen Kapitaleigentum und anlage.

Um diese Ploblematik zu umgehen, gebrauchen wir neben dem Terminus der "institutionellen Aktionäre" auch jenen der "juristischpersönlichen Aktionäre" ("Gesellschaftsaktionäre"). Im Fall der Bundesrepublik Deutschland sind die Banken über das Depotstimmrecht in ihrer Aktionäresversammlungen institutionellen Vertreter individuellen (natürlich-persönlichen) Aktionäre. Deshalb wird das Eigentum institutioneller Aktionäre unter dem Begriff der "jüristischpersönlichen Aktionäre als Finanzinstitute" subsmiert. Bei näherer Betrachtung sind die institutionelle Vertreter mit Banken identisch.

# II. Zur Diskussion über Kapitaleigentum und dessen Kontrolle in der Bundesrepublik Deutschland

Zunächst unternehmen wir den Versuch einer kurzen Zusammenfassung dieser Diskussion, um die Wesenszuge derselbigen heraus-

zustellen.

Im Bereich der Wirtschaftswissenschaften ist es Siegfried C. CASSIER gewesen, der mit der 1962 erschienenen Untersuchung: "Wer bestimmt die Geschäftspolitik der Großunternehmen? Das Verhältnis zwischen Kapitaleigentum und Entscheidungsgewalt". Diese Thematik in das Ökonomie katapultierte. Davor hat diese Thematik nur in der Soziologie sowie im Journalismus für einige Aufmerksamkeit gesorgt.

Mit der Publikation von Helge PROSS im Jahre 1965 hat diese Thematik einen weiteren fruchtbaren Impetus erfähren. Neben der theoretischen Erörterung hat PROSS auch die Geschichte der deutschen Aktiengesellschaften und ihrer Aktionäre aufgezeichnet.

In den End-60er Jahren erfolgte dann eine Legion von Publikationen im Rahmen der Bankenmacht-Diskussion. Auch hat sich eigens Arbeitskommissionen der Bundesregierung mit Kapitalbeteiligungen und Depotstimmrecht der Bnken auseinandergesetzt.

In den 80er Jahren ist dann in der Volks- und Betriebswirtschaftslehre die Diskussion von neuem entflamt. Dabei standen sich die Verfechter der "Trennung der Verfügungsmacht von Kapitaleigentum" und die der "Identität der Beiden" gegenüber. Protagonist der ersten Sichtweise ist Prof. Holst STEIMAN. Repräsentativ für die zweite sind die Eigentümsökonomiker Arnold PICOT und Elke MICHAELS.

Zunächst wollen wir die zentralen Punkte der Diskussion eingehen. In der obigen Diskussion in Deutschland fallt auf, da im Zusammenhang mit dem Eigentum an Gesellschaften nur von

juristischen Personen gesprochen wird. Prof. CASSIER hat diesen Sachverhalt gelegentlich erwähnt, aber nur in einer negativen Abgrenzung.

Zentraler Diskussionspunkt ist die Position der Manager (Angestellten). Die Sichtweise von ihrer absoluten Autonomie steht hierbei jener von ihrer relativen Unabhängigkeit gegenüber. STEIMANN et al., die die erstgenannte Interpretation vertreten, begründen dies -auf der Basis ihrer empirischern Untersuchungenmit dem quantitativen Mehr an Kapitalgesellschaften, die von Managern und nicht von den Kapitaleignern dominiert wird. Sie behaupten die Separation zwischen Verfügungsmacht und Kapitaleigentum, womit die Eigentumsdiskussion ausgeklammert wird. Statt dessen sprechen sie von einem Bedürfnis nach der "Neugestaltung der Unternehmensverfassung", da mittlerweilen den Großunternehmen der Charakter von "quasi-öffentlichen Institutionen" zukommt

Diesem Interpretationsmuster steht jene Sichtweise entgegen, die die Verfügungsmacht der Manager als relativ bescheidene ansehen.

Prof. CASSIER spricht von der "schwindenden Sachbezogenheit des Eigentums" oder gar von dem "entthronten Eigentum". Er konstatiert aber nicht den Verfall des Kapitaleigentums und seine heutige Funktion als residualen Einflußfaktor (Eigentum an Konzernmuttergesellschaften, Banken, Anlagegesellschaften, Genossenschaften und Familiegruppen).

Auch Prof. PROSS gebraucht die Begriffe "Entprivatisierung des Eigentums" oder "Gruppeneigentum, eine Art privates Kollektiveigentum".

Die STEIMANN et al. Kritiker PICOT/MICHAELS erinnern an die "Spezialisierung der Manager" von Christa-Maria RIDDER-AAB, und führen einige Elemente an, die das freie Ermessen der Manager nicht wenig eingrenzen (Wettbewerb zwischen Managern und Börsen).

Die deutsche Diskussion über Kapital und Verfügungsmacht konzentrierte sich -wie oben erwahnt- auf nachfolgenden Sachverhalt:

Mit Ausnahme der Verfechter einer absoluten Autonomie der Manager, betonen nahezu alle Beteiligten die veränderte Position des Eigentums. Nicht erklärt wird allerdings die juristische Personifikation des Eigentums. Hierfür wiederum machen wir zwei Erscheinungen verantwortlich:

- In Deutschland ist der Gedanke des Eigentums natürlicher Personen stets virulent geblieben. Daher erscheint es äußerst schwierig, den Begrifflichen Tausch von natürlichem zu juristischem Kapitaleigentum zu bewerkstelligen.
- 2. Die Vorliegenden empirischen Untersuchungen sind insgesammt besehen noch unzureichend, um eine abschließende Beurteilung vornehmen zu können. Eine genauere Analyse über die wirkliche Ausübung des Depotstimmrechts fehlt vollig. Die Non-Publikationspflicht von Aktionärs-Namensregistern, von Unternehmensanteilen, Finanzierungsquellen etc.-ganz im Unterschied zu Japan und USA- erschwert ebenfalls die fundierte Analyse.

### III. Die Bankenmacht-Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland

Entscheidendes Gewicht in der Frage des Eigentums an juritischen Personen kommt in der Bundesrepublik Deutschland den Banken zu. Vornehmlich bedingt durch die Konzentration der Aktienstimmrecht über direkte Kapitalbeteiligungen, Anteils- und Depotstimmrechte und den damit einhergehenden Aufsichtsratsmandaten, gewinnt HILFERDINGs "Finanzkapital" wieder an Aktualität. Allerdings hat sich die Struktur der Wirtschaft und der Unternehmensfinanzierung nach den beiden Weltkriegen dramatisch verändert.

Aber die Bankenmacht-Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland ist nicht nur eine Neuauflage derselben. Vergleichbare Diskussionen haben die Entwicklung des modernen Deutschlands nicht wenige Male begleitet, so in der Gründerzeit der Kreditbanken, in den Jahren der Jahrhundertwende, in den 20er und 30er Jahren sowie seit den Ende-60ern bis heute.

Symptomatisch für diese wiederholte Diskussion über das deutsche Kreditwesen war immer: (1) das Bankesnsystem als Problemfeld, und (2) Monopol und Wettbewerb als Antipoden.

Im Blickpunkt des ersten Problemfeldes stand immer der Vergleich mit dem anglo-amerikanischem Spezialbanken-System. Enenso sind die Wesensmerkmale der deutschen Version des Bankensystems analysiert und evaluiert worden. Wohingegen im zweiten Problemfeld -im Lichte des ersten bestehen- die Position der Banken in ihrem Verhältnis zu Unternehmungen, ihre Position auf dem Finanzmarkt sowie ihre Funktion im Bereich der offentlichen Finanzen behandelt wurde.

Allerdings hat diese Diskussion zeit- und industriebezogene Nuancen aufzuweisen. Insofern kann der Begriff des "Finanzkapitals" nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Dennoch bringt er ein dem Bankenwesen inharentes Problem zum Ausdruck, und tragen damit auch zur Erklärung der zeitlichen Wiederkehr dieser Diskussion bei.

In Anlehnung an die oben angeführten, zeitlich wiederkehrenden Problembereich nehmen wir im folgenden die Einleitung der jüngeren Bankenmacht-Diskussion in vier Zeitabschnitte vor. Jede Periode stellen wir kurz reliefartig dar. Hierbei tritt deren hohe Korrelation zum jeweils dominierenden Zeitgeist auch recht deutlich hervor.

- (1970~1980) Kritik und Gegenkritik der Bankenmacht.
  Die in den Ende-60er Jahren genauerte Kritik an der Macht
  der Banken gipfelt in der Forderung nach Verstaatlichung
  oder Vergesellschaftung der Banken. Die Kritik der Kritiker
  der Bankenmacht rückten ihrerseits die Verdienste der Banken
  in das Zentrum ihrer Argumentation und traten vehment für
  den Fortbestand des Universalbankensystem ein.
- (1975~) Die Regierungskommission haben Untersuchungen auf. Die Monopols- und Geßlerkommission haben ihre Untersuchungsergebnisse veröffentlicht und haven darüber hinaus die Diskussion mit einigen Reformvorschlagen bereichert.
- (1980~1985) Vorbereitung und Implementierung der Novelle der Kreditwesengesetzes. Expansion der Unternehmungszusammenschlüsse unter Federführung von Bankinstituten.
- 4. (1983~) Trend zum Allfinanzangebot der Kreditinstitute.

Die Separierung der Geschäfte zwischen Banken, Versicherungsgesellschaften und Bausparkassen weicht einer zunehmenden Bundelung derselbigen. Das Finanzielle Konglomerat ist im Entstehen.

Nach dieser zeitlichen Differenzierung der Bankenmacht-Diskussion, die indessen nichts an akualität eingebüßt hat, wollen wir nachfolgend auf drei Punkte eingehen:

- (a) Trotz der unbestreitbaren Relevanz der Bankenmacht-Diskussion haben nur wenige ihrer Anregungen Eingang in die Novelle des Kreditwesengesetztes gefunden. Zu nennen sind hier die verscharften Bestimmungen das Eigenkapital der Finanzinstitute betreffend, der Großkredit, die Redefinition des Kreditbegriffs.
- (b) Ungelößt im Zusammenhang mit dem Universalbanken-system sind weiterhin die Probleme im Rahmen der Hausbanken, die zu geringe Eigenkapitaldecke vieler Unternehmungen sowie das im internationalen Vergleich als bescheiden zu bezeichnende Börsengeschäft.
- (c) Nichtsdestrotz spricht vieles -im Lichte der internationalen Liberalisierung der Finanzmärkte- für das Universalbankensystem als adequates Modell. Auch in Japan ist darüber, nicht nur von Seiten der Banken, sondern auch von den Effektenhandelsgesellschaften, eine heftige Diskussion entbrannt.

Unzweifelhaft ist, da die japanischen Banken ein ernsthaftes Interesse an der Abwicklung von Effektengeschäften entwickelt haben, was sie auch deutlich der Untersuchungskommission über das Finanzwesen zu verstehen gegeben haben. Dies umso mehr

als die japanischen Großunternehmen zunehmend über eine erhöhte Liquidität verfügen und deshalb weniger als in früheren Jahren auf die Kreditgeschäfte mit den Banken angewiesen sind. So gesehen besteht für die Banken der Zwang über attraktive Kreditöfferten -vornehmlich gegenüber kleineren und mittleren Unternehmungen- und über vermehrte Gebürengeschäfte eine Kompensation zu suchen. Dem steht allerdings das Bestreben der japanschen Effektenhandelsgesellschaften entgegen ihr monopolsiertes Angebot zu perpetuieren. Die japnische Regierung hat bisher den Banken lediglich die Verkauf von Staatsanleihen und ihre Gestaltung konzediert.

Wohin sich das japanische Bankensystem hinbewegen wird, welchen Weg es vernünftigerweise einschlagen sollte, vermögen wir kaum zu bestimmen. Klar scheint allerdings zu sei, da sich die japanischen Finanzinstitute zu einem Universalbanken-system à la japonaise fortentwickeln werden. In diesem Zusammenhang ist auch die Debatte über das japanische Hausbanken-system (main bank system) neu entfacht worden. Darauf wollen wir zu einem späteren zeitpunkt naher eingehn.

#### Anmerkingen:

- # Dieser Artikel ist die Veränderte deutsche Version des Prologs aus: YAMAGUCHI, Hironori: Nishi Doitsu no Kyodai Kigyo to Ginko (Großunternehmen und Banken in der Bundesrepublik Deutschland. Universalbanksystem), erschienen Tokyo 1988.
- ## Associate Prof. an der Hokusei Gakuen Universität Sapporo
- (1) Vgl. hierzu die englischsprachige Literatur: OKUMURA, Hiroshi:

Stockholdings and Monopoly Problems in Japan, in: Shoken Keizai (Bericht des Institutes für Effektenwirtschaft in Osaka), Sept. 1979 NO. 129; TOMINOMORI, Kenji, Big Business Groups and Financial Capital in Postwar Japan, in: Hokudai Economic Papers, Vol. X. 1979-80; NAKATANI, Iwao: The Economic Role of Financial Corporate Grouping, in: AOKI Masahiko (ed): The Economic Analysis of the japanese Firm, North Holland, 1984; SHEARD, Paul: General Trading Companies and Structural Adjustment in Japan, in: Pacific Economic Papers, Feb. 1986; ders.: Intercorporate Shareholdings and Structural Adjustment in Japan, in: Pacific Economic Papers, Okt. 1986; UEDA, Yoshiaki: Intercorporate Networks in Japan: A Study of Interlocking Directorate in Modern Large Corporations, in: Shoken Keizai, No. 157, 1986; FUTA-TSUGI, Yusaku: Japanese Enterprise Groups, in: Monograph No.4 of the School of Business Administration Kobe Unibersity, 1986; SCOTT, John: Capitalist Property & Financial Power, A Comparative Study of Britain, the United Stares and Japan, Sussex 1986:

- (2) Die untershiedlichen Standpunkte sollten sich bereits Anfang der 70er Jahre recht deutlich herausschlagen. Vgl.: MIYAZAKI, Yoshikazu: Big Businnes no Nihonteki Kozo (Die Japanische Struktur des Big Business), in: Sekai, Jan. 1971; OKUMURA, Hiroshi: Kigyo Syudan no Shoyu. Shihai Kozo (Das Eigentum der Unternehmensgruppen. Die Struktur der Managementkontrolle), in: Oosaka Shiritu Daigaku Kenkyu Nenpo (Jahresbericht der Oosaka städtische Universität), Bd.21, 1972; MITO, Tadashi/MASAKI, Hisashi/HARUYAMA, Hideo: Dai Kigyo ni okeru Shoyu to Shihai (Eigentum und Managementkontrolle in den Unternehmungen), Tokyo 1973; SUZUKI, Yoshinori, Shinyo Seido to Kabushikigaisha (Kreditwesen und Aktiengesellschaft), Tokyo 1974; darunter hinaus ist diese Problematik nicht wenige Male Tagungsthema der japanischen Wirtschafts- und Betriebswirtschaftlichen Versammulung gewesen;
- (3) Vgl. OKUMURA, Hiroshi: Hojin Shihon shugi no Kozo. Nihon no Kabushiki Shoyu (Struktur des juristisch-persönlichen

Kapitalismus. Japanisches Aktieneigentum), Tokyo 1975; vgl. darüber hinaus: "Kaisha nivoru Shovu to Shihai no Toitu (Einheit der Eigentum und Managementkontrolle von Unternehmen. Corporate Capitalismus)" in: MIYAZAKI, Yoshikazu, Gendai kigyoron Nyumon (Einführung in die moderne Unternehmenstheorie), Tokyo 1985; "Shihon no Buuka (Versachlichung des Kapitals. Corporate Capitalismus)" in: TOMINOMORI, Kenji: Gendai Shihonshugi no Riron (Theorie des modernen Kapitalimus), Tokyo 1977; "Nihon Shihon Shugi no Hokai (Zusammenbruch des japanischen Kapitalismus. Postkapitalismus)", in: NISHIYAMA, Tadanori, Shihai Kozo Ron (Theorie der Herrschaftsstrukutur), Tokvo 1983: ders.: Datsu shihon Shugi Bunseki (Analyse des Postkapitalismus), Tokyo 1985; "Kaischa Sore Jitai niyoru Shoyu to Kettei (Eigentum und Entscheidung von sich verselbständigenden Gesellschaften)", in: KITAHARA, Isamu: Gendai Shihonshugi niokeru Shoyu to Kettei (Eigentum und Entscheidung im modernen Kapitalismus), Tokyo 1984;

- (4) Vgl. YAMAGUCHI, Hironori, Nishi-Doitsu ni okeru Kikan·Hojin Kabunushi to Hiyokeieisha. Ginko no Kigyo Shihai tono Kanren de (Institutionelle und juristisch-persönliche Aktiönare in der Bundesrepublik Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Bankenkontrolle über Unternehmungen)", in: The Economic Studies of Hokkaido University, Vol.28, No.3, 1987;
- (5) Diese Debatte ist in den japanischen Wirtschaftlichen Zeitschriften: Japanische Economist und Keizai Hyoron in den Jahren 1983 und 1984 ausgetragen worden;
- (6) Vgl. CASSIER, Siegfried C.: Wer bestimmt die Geschäftspolitik der Großunternehmen? Das Verhaltnis zwischen Kapitaleigentum und Entscheidungsgewalt, Frankfurt am Main 1962;
- (7) Vgl. PROSS, Helge: Manager und Aktionäre in Deutschland. Untersuchungen zum Verhältnis von Eigentum und Verfügungsmacht, Frankfurt am Main 1965;
- (8) Vgl. SCHREYÖGG, Georg/STEIMANN, Horst: Zur Trennung von Eigentum und Verfügungsgewalt. Eine empirische Analyse der Beteiligungsverhältnisse in deutschen Großunternehmen, in: ZfB,

Nr.6/1981; STEIMANN, Horst/SCHREYÖGG, Georg/DÜT-THORN, Carola: Managerkontrolle in deutschen Großunternehmen. 1972 und 1979 im Vergleich, in: ZfB, Nr.1/1983; PICOT Arnold/MICHAELIS, Elke: Verteilung von Verfügungsrechten in Großunternehmungen und Unternehmungsverfassung, in: ZfB, Nr.3/1984; STEIMANN, Horst/SCHREYÖGG, Georg: Zur Bedeutung des Argments der "Trennung von Eigentum und Verfügungsgewalt". Eine Erwiderung, in: ZfB, Nr.3/1984:

- (9) "In Bezug auf das 'Kapitaleigentum' gilt es, von vornherein einem naheliegenden, von der juristischen Seite herkommenden Mißverständnis vorzubeugen. Die meisten Großunternehmensind Kapaitalgesellschaften, insbesondere Aktiengesellschaften. Eigentümer des Vermögens einer Aktiengesellschaft aber sind nicht etwa, nach Maßgabe ihrer jeweiligen Anteile, die einzelnen Aktionäre, sondern Eigentümer ist, juristisch gesehen, die Gesellschaft, die Körperschaft, also juristische Person. Die Aktionäre besitzten lediglich Mitgliedschaftsrechte nach Maßgabe des Aktiengesetzes. Diese Betrachtungsweise erklären wir für den Zweck unserer Darlegungen als unwendbar. Wir interpretieren den Begriff Kapitaleigentum aus wirtschaftlicher und soziologischer Sicht, indem wir auf diejenigen züruckgehen, die Eigenkapital für den Betrieb eines Unternehmens persönlich zur Verfügung stellen. So gesehen sind also beispielweise in einer Aktiengesellschaft die Aktionare identisch mit den Kapitaleigentumern.", aus: Cassier, a.a.O., S.16;
- (10) Vgl. STEIMANN/SCHREYÖGG/DÜTTHORN, a.a.O., S.20:
- (11) Ebenda, S.49;
- (12) Ebenda, S.83;
- (13) Vgl. PROSS, a.a.O., S.160;
- (14) Vgl. PICOT/MIHAELIS, a.a.O., S.259ff.
- (15) Vgl. HILRERDING, Rudolf: Das Finanzkapital. Eine Studie über die jüngste Entwicklung des Kapitalismus, 1910, Neudruck Frankfurt am Main 1986;
- (16) Vgl. BÜSCHUGEN, Hans E.: Das Universalbanken-System,

Frankfurt am Main 1971;

- (17) Vgl. Uieversalbankensystem. Die Omnipotenten; Der Spiegel, Nr.4/1971. JÜRGENS, Ulrich/LINDNER, Gudrun: Zur Funktion und Macht der Banken, in: Kursbuch 36, Berlin 1974; HEIN, Manfred/FLÖTTER, Hartmut: Macht der Banken. Folgerungen aus der bisherigen Dissukussion, in: WSI-Mitteilungen 7/1975; BÜSCHGEN, Hans E.: Zur Diskussion um das Bankensystem in der Bundesrepublik Deutschland, in: WSI-Mitteilungen 7/1975; MÜLHAPT, Bernd: Gewerkschaften und Bankenreform, in: WSI-Mitteilungen 7/1975; GERHARDS, Michael: Die Westdeutschen Banken, in: WSI-Mitteilungen 7/1975; HEINLICH, Rainer: Ein Vorschlag zur Verstaatlichung des privaten Bankensektors, in: WSI-Mitteilungen 9/1975; HAHN, Oswald, Die Macht der Banken, in: Unternehmen und Gesellschaft, 1976; BÜSCHGEN, Hans E./STEINBRINK, Klaus: Verstaatlichung der Banken? Forderung und Argment, Köln 1977; GERHARDS, Michael: Industriebeziehungen der Westdeutschen Banken, Frankfurt am Main 1982; PFEIFFER, Hermannus: Die Macht am Main. Einfluß und Politik der Deutschen Großbanken, Köln 1989; EGLAU, Hans Otto: Wie Gott in Frankfurt. Die Deutsch Bank und die Deutsche Industier, Düsseldorf, Wien, New York 1990;
- (18) Vgl. Hauptgutachten der Monopolkommission I~WI, Baden-Baden, 1976, 1978, 1980, 1982, 1984, 1986, 1988; Bericht der Studienkommission des Bundesministeriums der Finanzen, in: Grundsatzfragen der Kreditwirtschaft, Frankfurt am Main 1979;
- (19) Vgl. KWG-Novelle, in: Wirtschaftwoche Nr.8/1984, Nr.15/1984; PFEIFFER, Hermannus: Das Imperium der Deutschen Bank, Frankfurt am Main/New York 1987;
- (20) Vgl. HAHN, Oswald: Der Markt für Finanzdienstleistungen im Zeitvergleich, in: Versicherungswirtschaft, 3/1988;
- (21) Vgl. hierzu: SHEARD, Paul: Main banks and structural adjustment in Japan, in: Australia-Japan reserch centere, Pacific economic Papers, 1985; ders.: Main banks and internal capital market in Japan, Shoken Keizai, No.157/1986;